

## 210 / 2024 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 10.12.2024

Dr.JA/si

### **Betrifft: Information zum Erwerb der Bezeichnung „Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ ab 01.01.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem **01.01.2025** treten die Übergangsbestimmungen im Ärztegesetz zum Facharzt/zur Fachärztin für Allgemeinmedizin und Familienmedizin (§ 262 ÄrzteG 1998) in Kraft.

Unter folgenden Voraussetzungen können Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin ab diesem Zeitpunkt die neue **Facharztbezeichnung „Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“** erwerben:

1. Sie verfügen über ein Diplom über die Ausbildung zur Ärztin / zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. eine Anerkennung als „Ärztin / Arzt für Allgemeinmedizin“ in Österreich aufgrund einer im Ausland erworbenen Ausbildung sowie
2. ärztliche Berufserfahrung in der Dauer von zumindest 24 Monaten in Vollzeitbeschäftigung (zumindest 30 Wochenstunden, bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger) **im Bereich der Grundversorgung (Primärversorgung)** jedenfalls aber in der Krankheitserkennung und -behandlung im Rahmen des Aufgabengebietes des Sonderfaches Allgemeinmedizin und Familienmedizin.
3. Unabhängig vom Beschäftigungsausmaß müssen zumindest sechs Monate der inhaltlich relevanten nachgewiesenen ärztlichen Berufserfahrung (vgl. Pkt 2.) in den Zeitraum der letzten zwei Jahre vor dem Datum der jeweiligen Antragstellung fallen.

Die Tätigkeit **im Bereich der Grundversorgung (Primärversorgung)** – siehe oben Pkt. 2. – hat sich im Rahmen des Aufgabengebiets des Sonderfachs Allgemeinmedizin und Familienmedizin, **jedenfalls in der Krankheitserkennung und Krankenbehandlung**, auf zumindest **zwei der vier folgenden Bereiche** zu erstrecken:

- die Funktion als allgemeine, primäre ärztliche Ansprechstelle für alle Gesundheits- und Krankheitsfragen, insbesondere in Einrichtungen der Primärversorgung, wie Ordinationsstätten, Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten, oder des intramuralen Bereichs **oder**
- Prävention, Gesundheitsförderung oder Rehabilitation **oder**

- die kontinuierliche Betreuung von Patientinnen/Patienten, allenfalls Einleitung der weiterführenden Diagnostik und Therapie, und die Funktion als Orientierungshilfe bei der Auswahl von Versorgungsstrukturen **oder**
- die multiprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit.

*(Anmerkung: Es wird der Vollständigkeit halber angemerkt, dass diese Definition zur Grundversorgung (Primärversorgung) im Entwurf zum neuen § 38b ÄAO 2015 vorgesehen ist, die diesbezügliche Novelle zur ÄAO 2015 allerdings bis dato noch nicht kundgemacht ist. Selbstverständlich werden wir Sie über die Kundmachung informieren.)*

Zur Beantragung des Erwerbs der Facharztbezeichnung stellt die ÖÄK **ab 01.01.2025** auf ihrer Webseite ein **elektronisches Formular** zur Verfügung, welches dort direkt ausgefüllt, ein etwaiger Nachweis hochgeladen und abgeschickt werden kann. Formblätter für diese Nachweise (Dienstgeberbestätigung und eidesstattliche Erklärung) werden ebenso auf der ÖÄK Webseite bereitgestellt und in der Anlage des Rundschreibens übermittelt.

Weitere Informationen zu diesem Verfahren und den gesetzlichen Rahmenbedingungen finden sich in den aktualisierten **FAQs auf der Webseite der ÖÄK** unter <https://www.aerztekammer.at/faq-fam>.

Wir ersuchen zur allgemeinen Mitgliederinformation, insb. zur Vorbereitung auf eine in Betracht kommende Antragstellung und zum besseren Verständnis der im Formular abgefragten Daten, wie ua allfälliger hochzuladender Nachweise, potentielle Antragstellerinnen/Antragsteller bereits im Vorfeld auf die FAQs zu verweisen.

Weiters regen wir an, Ihre Mitglieder auch über allfällige, mit dem Erwerb der neuen Facharztbezeichnung einhergehende, gehaltstechnische Auswirkungen oder sonstige finanzielle Implikationen im Zusammenhang mit der Kammerangehörigkeit im Bereich der Landesärztekammern zu informieren.

Abschließend halten wir fest, dass die Österreichische Ärztekammer bemüht ist, die einlangenden Anträge rasch zu erledigen. Nachdem jedoch mit einem hohen Antragsaufkommen zu rechnen ist, kann die Bearbeitungsdauer – trotz sorgfältiger Vorbereitung – vorab nicht eingeschätzt werden. So ist die Bearbeitungsdauer neben dem Antragsaufkommen auch von der Vollständigkeit des jeweiligen Antrags und der Komplexität des Sachverhalts abhängig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ erst mit positiver Erledigung des Antrags erworben wird.

Mit freundlichen Grüßen

OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident

**Anlagen**